

Enbrel

Enbrel hat sich in über 20 Jahren praktischer Anwendung als innovative und wirtschaftliche Therapiealternative bei Rheumatoider Arthritis (RA), Psoriasis (Pso), Psoriasis-Arthritis (PsA), Axialer Spondyloarthritis (AS, nr-axSpA) und einigen Formen der JIA (z. B. pIJA) erwiesen. Es überzeugt durch sehr gute therapeutische Wirksamkeit bei guter Verträglichkeit.³ Ein weiteres Qualitätskriterium ist die Herstellung in Europa.

Der Enbrel-Preis liegt genau auf Festbetragsniveau und kann so die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12 Abs. 1 SGB V) unterstützen. Zusätzlich bestehen Rabattverträge für 21,4 Mio. GKV-Versicherte⁴, wodurch eine Enbrel-Verordnung überwiegend als wirtschaftlich gelten kann.

Viele KVen erkennen Enbrel als Praxisbesonderheit an, was das Risiko innerhalb einer möglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung reduziert.

Enbrel kann die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erleichtern und die Regressgefahr reduzieren durch

- Rabattverträge für 21,4 Mio. GKV-Versicherte⁴: vorteilhaft in KVen, in denen Rabattvertragsarzneimittel durch entsprechende Regelungen positiv gewertet werden
- Anerkennung als Praxisbesonderheit in vielen KVen

Inflectra

Inflectra ist eines von vier in Deutschland verfügbaren Infliximab-Biosimilars. Es ist zugelassen für die Therapie der Rheumatoiden Arthritis (RA), von Morbus Crohn (MC), Colitis ulcerosa (CU), Ankylosierender Spondylitis, Psoriasis-Arthritis (PsA), Psoriasis (Pso) sowie Morbus Crohn und Colitis ulcerosa bei Kindern und Jugendlichen mit nachgewiesener therapeutischer Wirksamkeit und Sicherheit.⁵

Als Biosimilar hilft Inflectra, Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen und die in fast allen KVen geforderte Biosimilarquote zu erfüllen. Sein Preis liegt sogar unter Festbetrag. Es bestehen Rabattverträge für nahezu alle GKV-Versicherte (72,7 Mio., das entspricht 99,6 %).⁴

Inflectra kann die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erleichtern und die Regressgefahr reduzieren durch

- Biosimilar
- Rabattverträge für 72,7 Mio. GKV-Versicherte (99,6 %)⁴: vorteilhaft in KVen, in denen Rabattvertragsarzneimittel durch entsprechende Regelungen positiv gewertet werden
- Anerkennung als Praxisbesonderheit in vielen KVen

XELJANZ

XELJANZ ist ein innovativer, oraler Januskinase (JAK)-Inhibitor zur Therapie der Rheumatoiden Arthritis (RA), der Psoriasis-Arthritis (PsA) und Colitis ulcerosa (CU).⁶

Weltweit wurden bereits über 208.000 Patienten behandelt.⁷ Die schnelle und langanhaltende Wirksamkeit bei guter Sicherheit und Verträglichkeit wurde in vielen Studien belegt.^{6, 8-12}

Die orale Darreichungsform gilt als Adhärenzvorteil. Die Herstellung in Deutschland ist ein weiteres Qualitätskriterium. Nach der frühen Nutzenbewertung wurde ein Erstattungspreis vereinbart.

Wie die anderen Präparate Enbrel und Inflectra wird auch XELJANZ in vielen KVen als Praxisbesonderheit anerkannt.

XELJANZ kann die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erleichtern und die Regressgefahr reduzieren durch

- Vereinbarung eines wirtschaftlich anerkannten Erstattungsbetrags nach früher Nutzenbewertung (AMNOG-Prozess)
- Adhärenzvorteil durch orale Darreichungsform
- Anerkennung als Praxisbesonderheit in vielen KVen

Zusammenfassung

Enbrel, Inflectra und XELJANZ sind bei indikationsgerechter Verordnung ordnungs- und erstattungsfähig. Nach sorgfältiger Abwägung der individuellen Patientensituation und mit Hilfe der angeführten Argumente sollte der Nachweis einer evidenzbasierten, medizinisch zweckmäßigen, indikationskonformen und zugleich wirtschaftlichen Verordnung gelingen. Die Verordnungshoheit des Arztes lässt sich damit auch im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen inhaltlich fundiert begründen.

Im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots ist es möglich und notwendig, im Einzelfall die therapeutisch richtige Entscheidung zu treffen.

Die medizinischen und wirtschaftlichen Gründe für die Therapieentscheidung sollten plausibel und patientenindividuell dokumentiert werden.

Cave: Importarzneimittel sind gem. Rahmenvertrag nicht automatisch preisgünstig. Sie sind daher in der Apotheke nicht bedingungslos vorrangig abzugeben und tragen möglicherweise nicht zur Erreichung des Einsparziels bei.¹³⁻¹⁵

* im Vergleich zum Referenz- bzw. Originalarzneimittel bei zulassungskonformer Verordnung

1 § 130a SGB V 2 § 35 Abs. 5 SGB V 3 Fachinformation Enbrel® 4 www.deutschesarztportal.de/arzneimittel/aktuelle-rabattvertraege, Stand: November 2019 5 Fachinformation Inflectra™ 6 Fachinformation XELJANZ® 7 Data on file. Pfizer Inc, New York, NY 8 Kremer J et al. Ann Intern Med 2013;159(4):253-261 9 Fleischmann R et al. N Engl J Med 2012;367(6):495-507 10 van Vollenhoven RF et al. N Engl J Med 2012;367(6):508-519 11 Fleischmann R et al. Lancet 1017;390(10093):457-468 12 Reed GW et al. Ann Rheum Dis 2017;76:60 13 § 2 Abs. 8 Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Abs. 2 SGB V, gültig seit 01.07.2019 14 Lauer-Taxe, Stand: 01.11.2019 15 § 13 Abs. 2 Rahmenvertrag